



Ortsgemeinde Dockweiler

Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“

Entwurf
Teil 2: Umweltbericht
Stand: 15. April 2021

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung3

1.1 Allgemeines3

1.2 Vorhaben3

2 Umweltuntersuchungsrahmen3

3 Umweltvorgaben.....4

3.1 NATURA 20004

3.2 Landschafts- und Flächennutzungsplanung4

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....5

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale8

4.1 Natur und Landschaft.....8

4.2 Mensch / Sonstige..... 17

4.3 Wechselwirkungen 18

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen 19

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....20

5 Umweltmaßnahmen21

5.1 Grünordnerische Maßnahmen21

5.2 Mensch / Sonstige.....21

6 Umweltauswirkungen22

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung.....22

6.2 Mensch / Sonstige.....26

7 Umweltvarianten / Planalternativen.....26

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung.....27

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik.....28

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken28

11 Zusammenfassung28

12 Quellen30

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Der vorliegende Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den zur rechtskräftigen Bauleitplanung vorliegenden Fassungen aus dem November 2012 (3. Erweiterung) sowie aus dem Januar 2016 (4. Erweiterung), insbesondere auch hinsichtlich der Vorgaben- und Grundlagenermittlung gemäß Kap. 0 / 4. Der seinerzeit vorliegende Umweltbericht wurde vorliegend hinsichtlich der beabsichtigten Aufhebung bzw. auf diesen Geltungsbereich bezogen bearbeitet. Hierbei wurden auch neuere Vorschriften des BauGB zur Umweltprüfung / Umweltbericht, insbesondere der Städtebaurechtsnovelle 2017, berücksichtigt und dargelegt.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen der Bebauungsaufhebung sowie die Beschreibung von entfallenden Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an entfallendem Grund und Boden für das geplante bauleitplanerische Vorhaben wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap.6.1) ermittelt.

Zur Durchführung der externen grünordnerischen Kompensation waren folgende gemeindeeigene, im Jahr 2011 flurbereinigte Grundstücksflächen in der Gemarkung Dockweiler außerhalb des Plangebietes vorgesehen (vgl. auch Biotop- und Nutzungstypenplan 'Externe Kompensation' mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage), welche im Zuge der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“ ebenfalls aufgehoben werden:

- Gewinn ‚Angersbach‘: Gemarkung Dockweiler, Flur 6, Flurstücke 111/3, 107/3, 104/3 (ehemals Fluren 6 und 5, Flurstücke 104/3, 107/3, 111/3)
- Gewinn ‚Dellwies‘: Gemarkung Dockweiler, Flur 6, Flurstücke 44/4, 38/1, 49/3 (tlw.) (ehemals Flur 6, Flurstücke 38/1, Nr. 44/4)

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Plangebiet

Es sind von der Planung keine NATURA 2000-Gebiete (FFH-/ Vogelschutzgebiete) betroffen (LANIS 2020)¹. Demnach sind keine Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes berührt.

Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen im Umfeld der Gewann ‚Dellwies‘ berühren südlich gelegene funktionale Randbereiche des FFH-Gebietes 5706-303 ‚Gerolsteiner Kalkeifel‘.

3.2 Landschafts- und Flächennutzungsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Daun²)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Die Landschaftsplanung wiederum wurde bereits in den Flächennutzungsplan integriert. Neben der Plandarstellung als künftiges Gewerbegebiet sowie der Verkehrserschließung (inkl. geplanter Ortsumgehung) im Zusammenhang mit dem Bauleitvorhaben (vgl. Kap. 1.2) sind demnach auch folgende umweltbezogene Darstellungen in der vorbereitenden Bauleitplanung örtlich getroffen worden: Erhalt von Flächen für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung, Erhalt von unmittelbar umgebenden Flächen für die Landwirtschaft, Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Offenlandbereichen östlich der B 421 (vgl. hierzu auch Kap. 3.3.1).

In der Begründung zur vorbereitenden Bauleitplanung des Vorhabens zur 3. Erweiterung wurden auch Umweltbelange insbesondere im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung dargelegt. Demnach ist das Plangebiet im Bereich der 3. Erweiterung „von feuchten Senken durchzogen“. Eine Bebauung dieser Feuchtsenken „sollte aus landespflegerischer Sicht vermieden werden“. Die Feuchtsenken gehören zum äußersten Oberlauf eines komplexen Quellbachsystems, welches östlich entwässert („Martental“). Vorhandene Gehölze entlang dem örtlichen Quellbach sind zu erhalten. Zusammenfassend wurden „erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ durch die Bauleitplanung prognostiziert. Durch die hiermit erfolgende Aufhebung wird der betroffene Bereich demnach dauerhaft geschützt.

Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen sind als „ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen“ dargestellt; zudem ist der örtliche Biotopschutz (vgl. weitergehende Angaben in Kap. 3.3.1) schon seit längerem erfasst.

¹ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2020), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abfrage am 05.01.2021

² Karst Ingenieure, Flächennutzungsplan der VG Daun mit integrierter Landschaftsplanung (2015), Gemarkung Dockweiler, ausgestellt am 01.04.2021.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Schutz / Schutzwürdigkeit

Folgende Schutzgebiete/ -objekte sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen bzw. davon nicht berührt (LANIS, 2020) :

- Nationalpark (inkl. Planungen)
- Biosphärenreservat (inkl. Planungen)
- Landschaftsschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Planungen)
- Naturschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Nationale Naturmonumente (inkl. Planungen)
- Naturdenkmale (inkl. Planungen)
- RAMSAR-Gebiete
- Geschützte Landschaften

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Vulkaneifel (LANIS 2020).

Gemäß Biototypenkartierung im Zuge der 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“ ist ein Teil der dargelegten Flächen, insbesondere der landschaftplanerischen „Feuchtsenken“, vom Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) erfasst: naturnaher Quellbereich (inkl. Komplex-Ufergehölz), extensiv genutztes Nass- und Feuchtgrünland (ausschließlich östlich B 421). Die großflächig vorhandenen, intensiv beweideten Feuchtgrünländer im Plangebiet (vgl. hierzu auch Kap. 4.1.4) sind dagegen nicht dem örtlichen Biotopschutz inbegriffen (Biotopkataster, LANIS 2020).

Über den Schutz des naturnahen Quellbereiches hinaus besteht ein grundsätzlicher Gewässerschutz (gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG); hiervon berührt sind demnach auch die übrigen örtlichen nicht naturnahen Quellbachabschnitte (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan 3. Erweiterung „Vor der Dell II“), einschließlich deren Uferzonen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind durch die Vorhabenplanung nicht betroffen (GeoPortal Wasser 2020)³.

Lokal sind zudem folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biototypen‘ (Finck et al. 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“): Ufergehölz (außerhalb Biototypen-Pauschalschutz), Extensiv-Grünland mittlerer Standorte, heimische geschlossene Gehölzbestände, solitäre Laubbäume.

Landesweit ausgewiesene Biotope (LANIS, abgefragt 02.12.2020: Biotopkataster) sind im Plangebiet nicht betroffen.

Die südwestlich gelegene heimische Baumhecke ist hierbei auch im Biotopkataster (LANIS 2020) als Biototyp mit Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften verzeichnet. Zur Zeit der

³ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), GeoPortal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abfrage am 06.01.2021.

Erstellung der Umweltberichte zur 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“ wurde besagte Baumhecke in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz beschrieben (Stand 1994); welche als Objekt ‚Hecke östlich Eselsberg‘ (Nr. 4002 TK 5706) als Schongebiet bewertet wurde; wertbestimmend ist insbesondere der dortige Vogelschutz (vgl. auch Kap. 4.1.4).

Gemäß Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier⁴ könnte sich innerhalb des Plangebietes eine römische Fundstelle (Bodendenkmal) punktuell berührt sein; gemäß Bebauungsplan liegt diese Fundstelle jedoch außerhalb / südlich des Plangebietes.

Schutzwälder und Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Umweltatlas RLP)⁵.

Da Böden mit Archivfunktion (vgl. Kap. 4.1.2) nicht wieder herstellbar sind (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009), sollten diese nicht überplant werden. Schutzbedürftige Böden als ‚Archiv der Kultur- und Naturgeschichte‘ sind für das Plangebiet jedoch nicht ausgewiesen (LGB RLP)⁶.

Für das Plangebiet sind keine Flächen mit Nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (LANIS, abgefragt am 06.01.2021), z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen, ausgewiesen.

Externe Kompensation

Die Flächen der Externen Kompensation befinden sich im Naturpark Vulkaneifel (LANIS 2020).

Ein Großteil der externen Kompensationsflächen ist vom Biototypen-Pauschalschutz (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) erfasst: naturnahe Quellbereiche mit Quellbachwald / Ufergehölz, großflächiges Nass- und Feuchtgrünland (einst) extensiver Nutzungsintensität, Feucht- und Nassgebüschbestände, kleinflächiges Röhricht.

Gemäß BIOTOPKATASTER (LANIS 2020) befinden sich die Kompensationsflächen im Bereich eines geschützten / schutzwürdigen ‚Offenland-Komplexes zwischen Dreis und Dockweiler‘ (BK 5706-0449-2010); es wird hier eine Beeinträchtigung aufgrund Brachfallen von Grünland festgestellt.

Außerdem befinden sich auf der Externen Kompensationsfläche „Angersbach“ folgende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland und Mittelgebirgsbach. Für die Externe Kompensationsfläche „Dellwies“ ist ein Quellbach als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop verzeichnet (LANIS 2020).

Als naturschutzfachlich schutzwürdig werden ferner folgende ‚Rote Liste – Biototypen‘ der externen Kompensationsflächen eingestuft (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘): Extensiv-Grünland mittlerer Standorte, heimische geschlossene Gehölzbestände, solitäre Gehölze.

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Planungsrelevante (nicht der Abwägung zugängliche) Artenschutzkonflikte waren zusammenfassend auf der Grundlage der zur Bauleitplanung erfolgten Ermittlungen seinerzeit nicht zu konstatieren.

⁴ Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (2018), https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php, Abfrage am 06.01.2021.

⁵ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), Umweltatlas, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 06.01.2021.

⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21, Abfrage am 06.01.2021.

3.3.3 Sonstige

Über die oben genannten Vorgaben hinaus sind in der Bauleitplanung auch umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen. Demnach ist das Plangebiet lt. Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)⁷ Bestandteil eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Als Schwerpunktbereich für vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr (gute Eignung für landschaftsbezogene Erholung) ist es im geltenden Regionalen Raumordnungsplan (Region Trier 1985)⁸ schon seit Längerem festgelegt. Darüber hinaus bestehen örtlich landwirtschaftliche Vorrangflächen aufgrund sehr guter bis guter landwirtschaftlicher Nutzungseignung.

Im Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan (2014, RROPneu)⁹ sind für das Plangebiet die Besonderen Funktionen Wohnen (W) sowie Freizeit und Erholung (E) verzeichnet. Des Weiteren ist der Ortsgemeinde die Prädikatisierung nach dem Kurortegesetz zugewiesen. Entsprechend ist die touristische Infrastruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Erholungsbedeutsamkeit zur Landesentwicklung beruht insbesondere auf diesbezüglichen fachplanerischen Ergebnissen des rheinland-pfälzischen Landschaftsprogramms; demnach gehört das Plangebiet zu einem landesweiten landschaftlichen Sondertyp ‚vulkanisch geprägte Landschaft‘ (vgl. hierzu auch Kap. 4.1.1).

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun gibt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen und im Westen des Plangebietes Gewerbegebiet an.

Entsprechend dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (Sept. 2009)¹⁰ liegt das Plangebiet im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel.

Laut dem Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm¹¹ (LEP IV) verlaufen keine Luftaustauschbahnen und klimatischen Ausgleichsräume durch das Plangebiet.

Die aktuelle Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme¹² verzeichnet für das Plangebiet die Biotoptypenverträgliche Nutzung Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Altlasten / Bodenbelastungen werden im Plangebiet nicht vermutet (FNP VG Daun).

Im Nordosten des Plangebietes sind landschaftspflegerische Maßnahmenflächen zur erfolgten Planfeststellung der ‚B 410 neu‘ vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan 3. Erweiterung „Vor der Dell II“), insbesondere zur Gehölzpflanzung sowie zur erfolgten Entsiegelung einstiger Straßenverkehrsflächen.

⁷ Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV), Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, Stand April 2008, https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11_2008.pdf).

⁸ Planungsgemeinschaft Region Trier (1985): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979/ vom 28. Mai 1991.

⁹ Planungsgemeinschaft Region Trier (Entwurf 2014): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.

¹⁰ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord): Landschaftsrahmenplan Region Trier, September 2008.

¹¹ Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV), Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm IV, 2008

¹² Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020) , <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 06.01.2021.

Im Osten grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an.

Externe Kompensation

Wie das eigentliche Plangebiet gehören die externen Kompensationsflächen zu einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus gemäß Landesentwicklungsprogramm sowie Schwerpunktbereich für vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr aufgrund dem Regionalen Raumordnungsplan. Gemäß Entwurf für den Regionalen Raumordnungsplan (2014, ROPneu) befinden sich die Flächen der Externen Kompensation in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Entsprechend dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (Sept. 2009) liegt das Plangebiet im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme trifft Zielkategorien zum Erhalt und zur Entwicklung der in Kap. 3.3.1 genannten geschützten sowie schutzwürdigen Biotoptypen: Nass- und Feuchtwiesen, Quellen und Quellbäche sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Überörtliche Vernetzungsprioritäten des Landkreises sind allerdings nicht berührt.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet gehört zur ‚Dockweiler Vulkaneifel‘. Typisch für diesen Naturraum und gerade auch beim Plangebiet sind u.a. „zahlreiche kleine, reich verästelte Gewässer“ (LANIS). Weiterhin charakteristisch ist der vorwiegende Offenlandcharakter, wobei hier auch Magergrünland und Feuchtwiesen recht weit verbreitet sind (LANIS).

Die signifikante Naturraumprägung ist örtlich auch durch das Relief (fluvial gegliederte Mittelgebirgslage) bzw. dessen Reliefparameter gekennzeichnet (DIG TK 25). In einer mittleren Höhenlage von ca. 580 m ü. NN befindet sich das Plangebiet in der montanen Höhenstufe (u. a. relevant für örtliche Vegetation - vgl. hierzu Kap. 4.1.4 – sowie Pflanzliste gemäß Kap. 5.1.5 des Umweltbericht / Grünordnungsplan zur 3. Erweiterung „Vor der Dell II“). Im Zusammenhang mit der natürlichen Entwässerung besteht innerhalb des Plangebietes eine leichte Höhendifferenz (Reliefenergie) von ca. 10 – 15 m in vorwiegend südöstlicher Exposition (Hangausrichtung) bei größtenteils geringen Neigungswerten um ca. 5 % (Flachhang). Aufgrund der örtlichen Gliederung in einzelne Relief- und Geländeareale wie Senken, Mulden und Rückenlagen treten jedoch auch andere Expositionen und Hangneigungen (teils auch > 10 %) auf. Damit besteht zusammenfassend eine zumindest mäßige Reliefstrukturierung und Vielfalt (kein einförmiges Geländere relief). Entlang der örtlichen Bundesstraßentrassen hat zudem eine teils erhebliche anthropomorphe (menschgemachte) Überprägung des Reliefs stattgefunden, welches insbesondere den ursprünglichen Quellbereich (vgl. Kap. 4.1.2) deutlich verändert bzw. stark beeinträchtigt hat.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund besteht aus Verwitterungsneubildungen von Gesteinen aus dem Devon und Unterdevon. Dieser ist insbesondere aus Wechsellagerungen von Ton-, Silt- und Sandstein aufgebaut (Landesamt für Geologie und Bergbau, Geologische Übersichtskarte)¹³. Die Bodengroßlandschaft (BGL) weist hohe Anteile an Ton- und Schluffschiefer mit einem Wechsel an Grauwacken, Kalk- und Sandstein sowie Quarzit auf, welche sich mit Lösslehm abwechseln. Auf diesen devonischen Tonschiefer-Gesteinen haben sich Braunerden und Regosole gebildet (LGB RLP, BFD200).

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in welchem sich durch die natürliche Bodenbildung weitestgehend Böden aus Laacher See Tephra oder pleistozänen Vulkaniten gebildet haben. Aschentuff bildet das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Der örtliche Bodentyp ist Pseudogley aus lössarmem Schluff (LGB RLP, BFD50).

Die potentielle Erosionsgefährdung ist im aktuellen Zustand jedoch gering, da die Böden von einer geschlossenen und durchgängigen Vegetationsdecke geschützt sind. Entsprechend weisen die Böden im Plangebiet, nach der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung berechnet (ABAG), derzeit eine geringe bis mäßige Bodenerosionsgefährdung auf (LGB RLP, Bodenerosion ABAG).

Die Bodenfunktionsbewertung wird derzeit als gering eingestuft (LGB RLP, BFD5_L), das (landwirtschaftliche) Ertragspotential des örtlichen Bodens als mittel. Die Feldkapazität ist gering, während die nutzbare Feldkapazität mittlere Werte erreicht. Das Nitratrückhaltevermögen liegt im gesamten Plangebiet im mittleren Bereich (LGB RLP, BFD50).

Für die örtlichen Böden wird zusätzlich ein hohes Retentionspotential für Mangan (Mn) und ein mittleres Retentionspotential für Blei (Pb) angegeben. Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch Böden mit einem hohem Wasserspeichervermögen aus, welche eine schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt aufweisen (LGB RLP, BFD200).

Für das Plangebiet sind über das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz derzeit keine Daten abrufbar, die eine Einschätzung des Radonpotentials ermöglichen (LGB RLP, abgefragt am 06.01.2021). Zur Zeit der Aufstellung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans grenzte jedoch unmittelbar nordöstlich ein Bereich mit einem lokal hohen Radonpotential (>100 kBq/cbm) an, welcher meist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden ist („Das Plangebiet liegt [angrenzend] eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Bau-gebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bau-herren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. (Anmerkung: der Begriff lokal bedeutet hierbei, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung.)“)

Das natürliche Puffervermögen / Filtervermögen von Schadstoffen (z.B. bezüglich potentieller Grundwassergefährdung, vgl. unten) ist gering – mäßig (www.lgb-rlp.de, Datenabfrage: 15. April 2010).

Aufgrund der erhöhten Schadstoffeintragsempfindlichkeit örtlicher Böden bestehen vermutlich bereits diesbezügliche Vorbelastungen durch Immissionen des östlichen Bundesstraßenverkehrs,

13 Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21, abgerufen am 06.01.2021.

insbesondere im unmittelbaren Gewässerumfeld mit hochempfindlichem Grundwasserkontakt (vgl. unten). Auch die lokal teils intensive Landwirtschaft führt zu standörtlich beeinträchtigenden Stoffeinträgen (Gülle, Dünger) in die Plangebietsböden.

Anthropogene Vorbelastungen im Plangebiet dürften im Wesentlichen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben sein, wobei diese als gering zu bewerten sind, da das Plangebiet der Grünlandwirtschaft zuzuordnen ist.

Sonderstandorte gemäß Kartierungen zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation ('HpnV') sind nicht vorhanden. Für das Plangebiet sind eine mäßig geringe Basenstufe und eine frische Feuchtestufe angegeben. Extremstandorte (besonders feucht oder trocken) sind demnach nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Hochgradig empfindliche Feuchtstandorte (HpnV, vgl. Kap. 4.1.4) sind grundsätzlich im Umfeld des erfassten Gewässers, insbesondere am noch naturnahen Quellbereich zu konstatieren.

Aufgrund der faktischen Ausprägungen örtlicher Grünlandflächen mit teils nassen, feuchten bis frischen Standorten ist zu vermuten, dass im Plangebiet noch keine – wie andernorts im betroffenen Naturraum (vgl. Kap. 4.1.1) häufig zu beobachten – großflächige Melioration (Drainierung) vollzogen wurde. Dies gilt lt. gesicherten Angaben der Ortsgemeinde jedoch nicht für den örtlichen Quellbereich (vgl. unten zum ‚Wasserhaushalt‘).

Gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind im Plangebiet keine Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorhanden (LGB RLP, BFD50/200: Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte).

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Eine sehr hohe Naturnähe und entsprechende Bodenschutzbedeutung weisen demnach örtlich nur noch die kaum menschlich veränderten Böden des naturnahen Quellbereichs auf.

Auch die übrigen, jedoch bereits anthropogen veränderten Gewässer- und Uferböden haben eine zumindest hohe Wertigkeit. Hochwertig sind auch die Böden der Nass- und Feuchtgrünländer (inkl. Intensivnutzungen), insbesondere wegen ihrer standörtlich potentialübergreifenden Bedeutung für ‚Natur und Landschaft‘. Bei extensiver Nutzung gilt die Hochwertigkeit auch für Grünländer mittlerer Standorte, vor allem bei örtlich mageren sowie frischen – wechselfeuchten Standortsubausprägungen. Schließlich sind die der dauerhaften Nutzung entzogenen Böden heimischer geschlossener Gehölzbestände ebenfalls hochwertig; dies gilt in hohem Maße für die südwestlich gelegene Hecke (vgl. Kap. 3.3.1).

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt stärker veränderten Böden der Intensiv-Grünländer mittlerer Standorte sowie Ruderal- und Sukzessionsflächen als auch diejenigen unter naturfernen Nadelholzpflanzungen.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen (örtlich v.a. Straßen- und Wegeflächen) sind sogar derzeit völlig wertlos.

Damit besteht zusammenfassend – vereinfachend überschlägig gemessen am Flächenanteil – eine faktische derzeitige überdurchschnittliche Bedeutung der örtlichen Böden für ‚Natur und Landschaft‘ im Plangebiet, welche durch die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans weiterhin bestehen bleibt.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Im Plangebiet existiert ein Quellbereich, welches nach Südosten periodisch fließend – d.h. nicht ganzjährig – entwässert („Martental“). Während der äußerste Oberlauf / Talschluss dieses Quellbaches noch eine naturnahe Gewässermorphologie (Biotoptypen-Pauschalschutz, vgl. Kap. 3.3.1) aufweist, ist entlang der B 421 einst eine umfassende Begradigung und Laufveränderung menschgemacht vollzogen worden. Aber auch der naturnahe Quellbereich des Plangebietes ist nicht völlig anthropogen unbeeinflusst; vielmehr ist laut gesicherten kulturhistorischen Angaben der Ortsgemeinde davon auszugehen, dass das örtliche Quellbiotop durch beeinträchtigende Dränagen sowie durch langjährigen Viehtritt und unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer mit entwickelt wurde.

Neben diesem Fließsystem sind örtlich noch weitere Gewässerstrukturen festzustellen. An der nördlichen Grenze des Plangebietes am bestehenden Gewerbegebiet ist punktuell eine gefasste Quelle (ohne weiteren Gewässerverlauf), vermutlich gespeist durch Drainierung, vorhanden. Zudem bestehen mehrere oberflächlich entwässernde Gräben, welche anthropogen / bauvorhabenbedingt angelegt wurden.

Die Gewässergüte insbesondere des örtlichen Quellbereiches ist potentiell beeinträchtigt (vgl. auch oben unter ‚Bodenpotential / Bodenschutz‘) durch Einträge intensiver Landwirtschaft sowie durch mögliche Immissionen des östlichen Bundesstraßenverkehrs (v.a. unmittelbar entlang der B 421).

Der beeinträchtigende Stoffeintrag durch die örtliche Landwirtschaft wird insbesondere dadurch verursacht, dass ein Großteil des Plangebietes innerhalb des Wassereinzugsgebietes des Quellbereiches liegt, d.h. das überwiegend örtlich anfallende Oberflächenwasser entwässert als Boden-, Hang- und / oder Sickerwasser über intensiv landwirtschaftlich genutzte (gegüllte / gedüngte) Böden in diesen Quellbereich. Reliefbedingt (vgl. Kap. 4.1.1) entwässern örtlich untergeordnete Teilflächen allerdings auch in andere umliegende Einzugsgebiete.

Da das Wasserrückhaltevermögen (Feldkapazität) der örtlichen Böden tendenziell mäßig ist (LGB RLP, BFD50), wird der Effekt des Stoffeintrags in den vorhandenen Quellbereich noch zusätzlich verstärkt. Die standörtliche Eutrophierung (Anreicherung von Nährstoffen) ist daher auch an der örtlichen Vegetation im Umfeld des Quellbereichs charakterisiert (vgl. Kap. 4.1.4).

Grundwasser:

Bezüglich des örtlichen Grundwasserportals erfolgt die Beschreibung der Grundwasserverhältnisse auf Basis einschlägiger Informationsportale.

Der obere, silikatische Kluftgrundwasserleiter entstammt dem Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges und weist eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit auf (LGB RLP, HÜK200). Zudem besitzen die Grundwasserüberdeckungen eine mittlere Schutzwirkung. Zusammenfassend besteht daher nur ein unterdurchschnittliches Grundwassergefährdungspotential (z.B. Verschmutzungsempfindlichkeit) tieferer Grundwässer.

Tiefere bedeutende Grundwasserleiter liegen im Plangebiet nicht vor (LGB RLP, HÜK200).

Dagegen bestehen hochgradig empfindliche oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper im Umfeld des erfassten Quellbereiches / Quellbaches; allerdings ist die Wasserführung zeitweilig (vgl. oben, insbesondere in Sommerhalbjahren) reduziert oder entlang begradigter Gewässerabschnitte mit erhöhtem Abfluss gar unterbrochen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 91 mm pro Jahr (GeoPortal Wasser)¹⁴ und ist somit im unteren-mittleren Bereich.

Hydrogeologisch bedingt (vgl. oben: devonische Grundwasserlandschaft) bestehen folgende

Entsprechend den vorliegenden Daten des Hydrologischen Atlas‘ Rheinland-Pfalz (2005, Grundwasserversauerung)¹⁵ liegt eine schwache Versauerung des Grundwasserkörpers im Plangebiet vor.

4.1.3 Klima / Luft

Bioklimatisch liegt das Plangebiet in einem Bereich von schonendem bis reizschwachem Klima. Dieses ist geprägt von mäßigen Temperaturen und Niederschlägen. Im Durchschnitt sind Lufttemperaturen zwischen 7,01° C bis 7,5° C zu erwarten. Es liegt keine (erhöhte) thermische Belastung (Umweltatlas RLP)¹⁶ vor.

Lokalklimatisch liegt das Plangebiet aufgrund seiner Offenlandprägung in einem Klimagebiet mit grundsätzlich möglichen Frisch- / Kaltluftentstehungen und –strömungen. Kalt- / Frischluftabflüsse lokal-regional bedeutsamer bioklimatischer / klimaökologischer Funktion (z.B. für bioklimatisch belastete Siedlungsbereiche) und / oder planungsrelevante „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind jedoch nicht berührt (LANIS).

Aufgrund der großklimatisch bedingten guten Durchlüftung / Windexposition des Plangebietes im Zusammenhang mit der montanen Naturraum- und Relieflage (vgl. Kap. 4.1.1) treten lokalklimatische Prozesse – hier Kalt- / Frischluftabflüsse - zudem eher untergeordnet auf.

Es ist eine leichte Einstrahlungsbegünstigung aufgrund der reliefbedingt vorwiegend südöstlichen Exposition (vgl. Kap. 4.1.1) gegeben.

Grundsätzlich mögliche Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene sind durch den örtlichen Bundesstraßenverkehr gegeben. Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) tragen diesbezüglich sowie auch allgemein dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion eine Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist: Gehölzstrukturen, Ufergehölze, verbuschte Flächen.

Die südwestlich gelegene Hecke (vgl. Kap. 3.3.1) übernimmt schließlich eine hohe Windschutzfunktion (in Hauptwindrichtung) für das rückwärtig gelegene Plangebiet.

Zusammenfassend ergeben sich jedoch aus klimatischer und lufthygienischer Sicht keine sehr bedeutsamen Berücksichtigungskriterien oder gar Konflikte für die vorgesehene Bauleitplanung.

14 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), GeoPortal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abfrage am 06.01.2021.

15 Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (November 2015), Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz.

16 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 06.01.2021.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation¹⁷

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde)) wäre im Plangebiet sowie im weiterem Umfeld ein großflächiger Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) anzunehmen. Entlang des Quellbereiches / -baches wäre ein durchgängiger Erlen-Eschen-Quellbachwald (*Carici remotae-Fraxinetum*) natürlich existent. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan der 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“) ist dagegen seit Langem - bis auf Ufergehölzreste - überhaupt nicht mehr bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für ‚waldfreie‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚HpnV‘ gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten bei Grünlandnutzung im Großteil des Plangebietes magere Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*) und am Quellbereich / Quellbach Nass- und Feuchtgrünländer (*Calthion / Filipendulion*) zu erhalten oder zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen / Reale Vegetation

Am 05. März 2010 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – insgesamt tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“, am 24.10.2014 erfolgte eine ebensolche Erfassung im Bereich der 4. Erweiterung; die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen sind in den Biotop- und Nutzungstypenplänen (Anhang zum Umweltbericht der 3. und 4. Erweiterungen) dargestellt. Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Hauptkennart örtlicher artenarmer Intensivweiden der Feucht- und Nassgrünländer ist demnach die sehr dominante Flatterbinse (*Juncus effusus*). Diese Binse ist kennzeichnend für die Pflanzengesellschaft der Flatterbinsen-Weide (*Epilobio-Juncetum effusi*), eine Gesellschaft auf durch Viehtritt verdichteten, stau- oder sickernassen, nährstoffreicheren Standorten. Die Flatterbinse wird vom Vieh nicht gerne gefressen; auch hieran (flächige Horste) ist diese Vegetation gut im Gelände erkennbar.

Frische bis wechselfeuchte Ausbildungen von Grünland mittlerer Standorte werden örtlich ebenfalls durch zerstreute Flatterbinsen angezeigt.

Die im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellten Grenzlinien zwischen Intensivweiden mittlerer Standorte und denjenigen feucht- nasser Standorte können daher die räumlich-fließenden Übergänge zwischen diesen beiden Vegetationseinheiten maßstäblich nur bedingt wiedergeben.

In der geschützten Feuchtwiese (vgl. Kap. 3.3.1) östlich der B 421 ist teilweise eine Anpflanzung / Erstaufforstung mit Laubbäumen (z.B. Hainbuche) erfolgt, welche den dortigen Biotoptypenschutz beeinträchtigt.

¹⁷ Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG – (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Abfrage am 07.04.2021

Die aufgrund von Bruchfallen von Grünlandflächen im Umfeld des Bundesverkehrsstraßenkreisels aufkommende Verbuschung erfolgt mit hierfür typischen Straucharten wie insbesondere Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Die standorttypischen Ufergehölzreste (vgl. ‚HpnV‘) werden örtlich durch teils lückige Alt- und Jungbestände von Weiden (*Salix speciosa*) sowie Eschen (*Fraxinus excelsior*) charakterisiert.

Schließlich besteht in der südwestlich gelegenen Hecke (vgl. Kap. 3.3.1) eine sehr hohe Vielfalt teils alter heimischer Laubbäume und Sträucher (Auswahl): Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hängebirke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linde (*Tilia speciosa*), Weißdorn (*Crateagus speciosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Seltene / Bestandsgefährdete / Geschützte Pflanzenarten:

Es gibt schlussendlich keine örtlichen Fundorte / Nachweise bestandsgefährdeter, seltener Pflanzenarten (Pflanzen mit 'Rote Liste – Status') auf Grundlage der durchgeführten Biotop- und Nutzungstypenerfassung sowie sonstiger Grundlagen- und Vorgabenermittlung.

Tiere / Tierökologie

Die ehemalige Biotopkartierung Rheinland-Pfalz bewertete die südwestlich gelegene heimische Baumhecke (Schongebiet ‚Hecke östlich Eselsberg‘, vgl. Kap. 3.3.1) als wichtig für den örtlichen Vogelschutz. Konkrete Vogelartenangaben trifft diese Kartierung jedoch nicht; die avifaunistische Einstufung erfolgt vielmehr auf Grundlage des sehr heimischen Vegetationsbestandes (vgl. oben). Auch im Biotopkataster (LANIS 2020) ist diese als Biotoptyp mit Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften verzeichnet.

Aufgrund eines Abstimmungstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der 3. Erweiterung des Bebauungsplan „Vor der Dell II“ (29.09.10) wurden mögliche Lebensräume von Wildkatzen im Plangebiet überprüft. Gemäß bereits erfolgter Prüfung durch FÖA 2009 sind örtliche Wildkatzenhabitats jedoch auszuschließen; auch ist die Nutzung des offenlandgeprägten Plangebietes der vorrangig an Wald gebundenen Wildkatze als Wanderkorridor unwahrscheinlich (FÖA 2009).

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation (vgl. oben) für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt i. d. R. einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge - örtlich insbesondere der Fledermäuse - sind dagegen meist erheblich komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können. Demnach ergeben sich gemäß der Biotoptypenkartierungen im Rahmen der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“ folgende Wertigkeiten:

Sehr hohe Wertigkeit (überwiegend Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- naturnaher Quellbereich / Quellbach
- Ufergehölz
- Nass- / Feuchtgrünland, extensiv genutzt

Hohe Wertigkeit:

- Nass- / Feuchtgrünland, intensiv genutzt
- Extensiv-Grünland mittlerer Standorte
- geschlossene heimische Gehölzbestände
- solitäre Laubbäume

Mittlere Wertigkeit:

- Intensiv-Grünland mittlerer Standorte, frische bis wechselfeuchte Ausbildung
- Gewässerbegradigungen / Gräben
- Ruderal- und Sukzessionsflächen
- Ufersaum

Geringe Wertigkeit:

- Intensiv-Grünland mittlerer Standorte (ohne standörtliche Besonderheiten)
- Nadelbäume / Nadelholzpflanzungen
- gefasste Quelle

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- versiegelte Flächen (Straßen / Wege)
- Gewerbegebiet
- Grünflächen

Demnach besteht zusammenfassend – analog zu Kap. 4.1.2 überschlägig gemessen am Flächenanteil - eine ebenfalls derzeitige überdurchschnittliche Bedeutung des Plangebietes für den Arten- und Biotopschutz.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum ‚Dockweiler Vulkaneifel‘ (vgl. Kap. 4.1.1).

Während die Vulkanprägung dieser Landschaft örtlich zurücktritt (vgl. Kap. 4.1.2 zur Geologie) ist die ebenfalls für diesen Naturraum so typische kulturhistorische Landschaftsentwicklung aufgrund der charakteristischen Ausprägung des Offenlandes (insbesondere vorhandene Nass- und Feuchtgrünländer mit Quellbereich) im Plangebiet gegeben.

Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) kommen daher zu einer überdurchschnittlichen landschaftsästhetischen Eignung / Bewertung des Plangebietes, insbesondere hinsichtlich der hohen Eigenart. Damit sind auch die planerischen Anforderungen an die örtlichen Erholungsvorgaben (vgl. Kap. 3.3.3) zumindest potentiell erfüllt.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare visuelle Leitstrukturen, Raumkanten und / oder Elemente für das Naturerleben sind demnach örtlich folgende einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Fließgewässer mit ‚Galeriewirkungen‘ (insbesondere naturnaher Quellbereich), Quellen, Ufergehölze, Nass- und Feuchtgrünlandflächen hoher Eigenart, Extensiv-Grünländer (erlebbare ‚Blühaspekte‘ hoher Schönheit), Sukzessionsflächen (‚Wildnisse‘), Gehölzstrukturen.

Der landschaftlichen Einbindung sowie Gliederung dient in diesem Zusammenhang insbesondere die südwestlich gelegene Hecke (vgl. Kap. 3.3.1).

Die örtliche Landschaft hat daher aufgrund der gesamten Zustandsbeschreibung eine hohe Bedeutung für Sinngehalte wie ‚Heimat‘ oder ‚Identifikation‘.

Der potentielle Sichtkontakt aus westlichen bis südlichen (offenen / halboffenen) Richtungen ist hoch. Auch hieraus ergibt sich wiederum der schon mehrfach oben erfolgte, als planungsrelevant eingestufte Zustandserhalt der südwestlich gelegenen Hecke. Aus östlichen Richtungen bestehen dagegen aufgrund der dortigen Bewaldung (‚Martental‘) keine bis geringe Sichtbeziehungen.

Die faktische Bedeutung für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnaturesport, Feierabenderholung) des Plangebietes ist derzeit jedoch – insbesondere mangels erholungsbedeutsamer Infrastrukturen - gering.

Dieser geringe tatsächliche Erholungsfakt liegt auch an bereits vorhandenen erheblichen Vorbelastungen (z.B. Lärm, Zerschneidung, Ortsbildbeeinträchtigung) durch angrenzend vorhandene Nutzungen (Bundesstraßenverkehr / Gewerbebestand).

4.1.6 Externe Kompensation

Die Bestandsaufnahme der extern gelegenen Natur und Landschaft wurde im Rahmen der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans nur vereinfacht durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der potentialbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung einzelner naturschutzfachlicher Schutzgüter (Arten- und Biotopschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung).

Vielmehr liegt eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung vor (vgl. Plan im Anhang), auf deren Grundlage folgende überschlägige bzw. zusammenfassende Bewertungen vorgenommen werden:

Sehr hohe Wertigkeit:

- naturnaher Quellbereich / Quellbach
- Quellbachwald / Ufergehölz
- Feucht- und Nassgebüsch
- kleinflächiges Röhricht (Rohrkolbentümpel)

Hohe Wertigkeit:

- Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
- heimische geschlossene Gehölzbestände
- solitäre Laubgehölze /-bäume

Mittlere Wertigkeit:

- Extensiv-Grünland mittlerer Standorte, brachliegend (teils bereits verbuschend)

Geringe Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, intensiv genutzt
- Graben (Relikt einstiger Melioration)
- Ackerland
- Erstaufforstung mit Nadelbäumen (Weihnachtsbäume)

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- versiegelte Flächen

Die im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellten Angrenzungen von Nass- und Feuchtgrünland einerseits und Grünlandflächen mittlerer Standorte andererseits sind überwiegend räumlich unscharf zu interpretieren (standörtlich bedingt fließende Übergänge).

4.2 Mensch / Sonstige

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind insbesondere Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen, wie zum Beispiel Geräusche oder luftverändernde Stoffe von Relevanz, sowie sonstige Auswirkungen, die etwa die Wohnqualität beeinträchtigen könnten und / oder die menschliche Gesundheit.

In einer 2012 erfolgten schalltechnischen Untersuchung (Kramer)¹⁸ wurden örtliche, vor allem gewerblich-industrielle als auch durch das nahegelegene Lava-Abbaugelände („Eselsberg“) bedingte Geräuschvorbelastungen ermittelt und insbesondere auch bei der Ableitung von Schallschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2) mit betrachtet.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört mittlerweile zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes. Für den landesweiten Biotopverbund hat das Plangebiet jedoch keine derzeitige Bedeutung (LANIS 2020). Auch hinsichtlich der regionalen Vernetzung bestehen wahrscheinlich keine erheblichen planungsrelevanten Funktionen (vgl. Kap. 3.3.3: Planung vernetzter Biotopsysteme).

Folgenden Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dennoch eine mindestens lokale Bedeutung für den Biotopverbund zuzuordnen: Der örtliche Quellbach mit umgebenden Nass- und Feuchtgrünländern, Extensiv-Grünländer mittlerer / magerer Standorte, sowie geschlossene heimische Gehölzbestände (v.a. südwestlich gelegene Hecke) führen potentielle (teils lineare) gleichartige Vernetzungen herbei. Ufergehölze, Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Einzelbäume haben dagegen wahrscheinlich derzeit nur örtliche Trittsteinfunktionen.

Die maximalen Vernetzungsdistanzen zum Erhalt oder zur Entwicklung von potentiellen Wechselwirkungen zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen („Metapopulationstheorie“, gleichartige Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld), beispielsweise hinsichtlich von potentiellen tierökologischen Zusammenhängen (vgl. Kap. 4.1.4), sind hierbei bei folgenden örtlichen Biotop- und Nutzungstypen wahrscheinlich hinreichend erfüllt (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 1998): Quellbereich / Quellbach (1.000 m), Nass- und Feuchtgrünländer (1.000 m), Extensiv-Grünländer mittlerer / magerer Standorte (1.000 m), geschlossene heimische Gehölzbestände (200 – 500 m).

Im Zusammenhang mit den grundsätzlichen naturräumlichen Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 4.1.1) sind beispielsweise folgende gleichartige Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld im derzeitigen Bestand gegeben (Planung vernetzter Biotopsysteme): Nass- und Feuchtgrünlandkomplex der südlichen Pützbach-Quellbereiche (Gemarkung Waldkönigen), Extensiv-Grünländer mittlerer / magerer Standorte am westlichen „Eselsberg“, Heckenbestand in unmittelbarer südlicher / südwestlicher Fortsetzung zum Plangebiet, östliches Bachsystem „Martental“.

Externe Kompensation

Insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme (vgl. Kap. 3.3.3) haben folgende externe Biotop- und Nutzungstypen eine mögliche Vernetzungsbedeutung für den lokal-regionalen Biotopverbund (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan „Externe Kompensation“): Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Extensiv-

¹⁸ Kramer Schalltechnik GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Vor der Dell II“ der Ortsgemeinde Dockweiler (Verbandsgemeinde Daun), Bericht Nr. 11 02 027/01, Januar 2012

Grünland mittlerer Standorte, Quellbachwald / Ufergehölz sowie Feucht- und Nassgebüsch, heimische geschlossene Gehölzbestände (insbesondere lineare Bestände).

4.3.2 Mensch / Sonstige

Schalltechnisch grundsätzlich mögliche Wechselwirkungen, beispielsweise hinsichtlich möglicher bestehender Vorbelastungen (vgl. Kap. 4.2), wurden in der entsprechenden Untersuchung von Kramer 2012 mit analysiert und bewertet.

Sonstige planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in Kap. 4.1 und 4.3 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung (Aufhebung des Bebauungsplans) zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Erhalt von Flächen für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung
- Erhalt von unmittelbar umgebenden Flächen für die Landwirtschaft
- Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Offenlandbereichen östlich der B 421
- Vermeidung einer Bebauung örtlicher Feuchtsenken
- Erhalt von Gehölzen entlang dem Quellbach

Externe Kompensation:

- tatsächliche Durchführung eines landschaftsplanerisch empfohlenen Umsetzungsraumes für dauerhaft verbindliche Kompensationsmaßnahmen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

- Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:
- Verbot von Eingriffen in örtlichen Biototypen-Pauschalschutz: naturnaher Quellbereich (inkl. Komplex-Ufergehölz), extensiv genutztes Nass- und Feuchtgrünland (ausschließlich östlich B 421)
- Berücksichtigung des grundsätzlichen Gewässerschutzes
- Erhalt örtlicher ‚Rote Liste – Biototypen‘: Ufergehölz, Extensiv-Grünland mittlerer Standorte, heimische geschlossene Gehölzbestände (insbesondere südwestliches Biotop- Schongebiet), solitäre Laubbäume
- Nachrichtliche Übernahme der landschaftspflegerischen Maßnahmenflächen zur erfolgten Planfeststellung der ‚B 410 neu‘ (alternativ: Eliminieren des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans um diese planfestgestellten Flächen)
- Vermeidung weiterer Relief-, insbesondere auch Entwässerungsveränderungen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen örtlich teils sehr empfindlicher wasserbeeinflusster Bodentypen
- Ausschluss von (weiteren) Schadstoffeinträgen in diesbezüglich erhöht empfindliche Böden sowie Gewässer

- Sicherung der geringen Erosionsgefährdung durch Grünlanderhalt
- Ausschluss von weiterer Melioration (Drainierung)
- Erhalt der gefassten Quelle
- Vermeidung von Beeinträchtigungen örtlicher hochgradig empfindlicher oberflächennaher Grundwasservorkommen / -körper
- (kurzfristige) Extensivierung derzeitiger örtlicher artenarmer Intensivweiden der Feucht- und Nassgrünländer (z.B. durch Umnutzung in wenigschürige Wiesen)
- (mittel- bis langfristige) Extensivierung sämtlicher übrigen Intensiv-Grünländer
- Beseitigung von Erstaufforstung innerhalb geschützter Feuchtwiesen
- Wiederaufnahme extensiver Nutzung brachliegender, teils bereits verbuschter Grünlandteiflächen
- Natürliche Eigenentwicklung kleinflächiger Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Ufersäume
- (mittel- bis langfristige) Beseitigung von Nadelbäumen bzw. Nadelholzpflanzungen / Ersetzen durch heimische Laubbäume
- Sicherung örtlicher Vernetzungsstrukturen für den Biotopverbund

Externe Kompensation:

- Durchführung von funktionalen NATURA 2000-Maßnahmen im Umfeld des FFH-Gebietes ‚Gerolsteiner Kalkeifel‘: Erhaltung / Wiederherstellung von artenreichen Mähwiesen
- Sicherung eines dauerhaften Biotoptypen-Pauschalschutzes durch naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Beseitigung gemäß Biotopkataster festgestellte Beeinträchtigungen aufgrund von Grünlandbrachen
- Berücksichtigung der lokal hohen Erholungspotentiale
- Schutz durch weitere natürliche Eigenentwicklung vorhandener Quellbereiche, Quellbachwald- bzw. Ufergehölzbestände, Feucht- und Nassgebüsche sowie dem kleinflächigem Röhricht (Rohrkolbentümpel)
- Erhalt heimischer geschlossener Gehölzbestände sowie solitärer Laubgehölze /-bäume
- Entbuschung brachliegender Grünlandflächen potentiell hoher bis geschützter Wertigkeit
- Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen (vorwiegend außerhalb der eigentlichen Kompensationsflächen)
- Rückbau oder Verschließen von einstigen Meliorationsgräben
- Beseitigung von Erstaufforstungen mit Nadelbäumen (Weihnachtsbäume)
- Umsetzung von Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme mit potentieller Vernetzungsbedeutung für den lokal-regionalen Biotopverbund

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der beabsichtigten Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘), d.h. keiner Aufhebung des Bebauungsplanes, wären zukünftige Erweiterungen des Gewerbegebietes und eine entsprechende Entwässerung möglich.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes sind in diesem Bereich keine ursprünglich umfassend konzipierten grünordnerischen Maßnahmen (Stand 2012 und 2016) bauleitplanerisch mehr zu regeln. Auch mögliche Regelungen zur zeitlichen Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen sind für diesen Bereich der Teilaufhebung nun entbehrlich.

5.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Aufgrund der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans ist ein „sachgerechter Umgang mit Abfällen“ im Plangebiet nicht mehr notwendig, da dieser nicht mehr benötigt wird.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen, insbesondere bestimmte Schallschutzmaßnahmen, sind demnach ebenfalls nicht mehr erforderlich (Kramer 2012, vgl. hierzu Kap. 6.2).

Dagegen wurden zur rechtskräftigen Bauleitplanung teils umfangreiche örtliche Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ getroffen. Unter anderem sollte das Niederschlagswasser der befestigten Flächen gesammelt und schlussendlich in eine (zentrale) Retentions- und Versickerungsmulde eingeleitet werden. Die vorgesehenen Flächen für die entsprechende Retentions- und Versickerungsmulde fallen in den Bereich des Bebauungsplans (4. Erweiterung) und werden somit ebenfalls aufgehoben.

Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen und / oder zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen möglicher schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Mögliche erhebliche „Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben“ sowie „Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans grundsätzlich nicht zu erwarten.

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind vorliegend nicht möglich.

Mögliche direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden wie folgt überprüft und dokumentiert (Eingriffsregelung / Mensch / Sonstige).

Bestehende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (bzgl. Kumulierung) sind durch das Entfallen der Erweiterungen auszuschließen.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Versiegelung

Aufgrund der rechtskräftigen Bauleitplanung ist im Bereich zur Teilaufhebung eine Versiegelung von bis zu 80 % durch die Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen im Umfang von bis zu ca. 2,43 ha möglich. Zusätzlich sollte eine Versiegelung durch erschließende Verkehrsflächen im Umfang von ca. 0,44 ha erfolgen.

Im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan zur 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Vor der Dell II“) ist derzeit eine Versiegelung / Befestigung (durch vorhandene Wegeflächen im Bereich zur Aufhebung) von ca. 0,04 ha festzustellen.

Somit werden aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplans bis zu 2,83 ha weniger gegenüber der rechtskräftigen Bauleitplanung versiegelt.

Demnach sind aufgrund der Aufhebung im Zusammenhang mit der Versiegelung indirekte erhebliche positive Umweltauswirkungen auch langfristig / dauerhaft zu erwarten.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung wird – wie bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung - in Anlehnung an die rheinland-pfälzischen ‚Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 1998)‘ verbal-argumentativ durchgeführt.

Die aus der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplan resultierenden möglichen Auswirkungen auf die Potentiale / Schutzgüter von Natur und Landschaft werden im Folgenden zusammengestellt.

Gemäß Ermittlungen in Kap. 4.1.3 sind klimatische und lufthygienische Belange voraussichtlich nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ / BIOTOPVERBUND:

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 0 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung der Maßnahmen	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung / Erläuterung
Beeinträchtigung eines naturnahen Quellbereichs	(nicht unmittelbar quantitativ)	Aufhebung von Flächen	(nicht unmittelbar quantitativ)	Vermeidung von Eingriffen
Verlust von Nass- / Feuchtgrünland, intensiv genutzt	Minus ca. 1,42 ha		Minus ca. 1,42 ha	
Verlust von Intensiv-Grünland mittlerer Standorte, frische bis wechselfeuchte Ausbildung	Minus ca. 1,85 ha		Minus ca. 1,85 ha	
Verlust von Extensiv-Grünland mittlerer Standorte	Minus ca. 0,07 ha		Minus ca. 0,07 ha	
Verlust von geschlossenen heimischen Gehölzbeständen	Minus ca. 0,10 ha		Minus ca. 0,10 ha	
<u>Funktionale (qualitative) Beeinträchtigungen / Eingriffe (planungsrelevante Auswahl):</u> - Beeinträchtigung des Biotop-Schongebietes ‚Hecke östlich Eselsberg‘ - Beeinträchtigung des Biotopverbundes	(nicht unmittelbar quantitativ)		(nicht unmittelbar quantitativ)	

BODEN / WASSER:

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 0 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung
<p><u>Versiegelung, Befestigung, Beseitigung von Böden sowie einhergehende Beeinträchtigungen (planungsrelevante Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust / Zerstörung empfindlicher, geoökologisch hochwertiger überwiegend wasserbeeinflusster Böden - Verlust / Beeinträchtigung hochgradig empfindlicher oberflächennaher Grundwasservorkommen / -körper - Beeinträchtigung (nur geringer) Tiefengrundwasserführung / -empfindlichkeit - (weitere) Überprägung des örtlichen Reliefs sowie Entwässerungsveränderungen - allgemeine baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen von Boden-Profilen) - (dauerhafter) Verlust der weiteren natürlichen / geoökologischen Bodenentwicklung 	<p>Minus ca. 2,83 ha</p> <p>(Neuver-siegelung)</p>	<p>Aufhebung von Flächen</p>	<p>Minus ca. 2,83 ha</p> <p>(Neuver-siegelung)</p>	<p>Vermeidung von Eingriffen</p>
<p>Beeinträchtigung eines Quellbereiches</p>	<p>(nicht unmittelbar quantitativ)</p>		<p>(nicht unmittelbar quantitativ)</p>	

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG:

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 0 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung
<u>Qualitative / Funktionale Eingriffe (planungsrelevante Auswahl):</u> - Beeinträchtigung eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung - Verlust eines für den betroffenen Naturraum charakteristischen kulturhistorischen Landschafts-Bestandteils mit hoher landschaftsästhetischer Eignung / Eigenart - Verlust / Beeinträchtigung erlebbarer visueller Leitstrukturen, Raumkanten und / oder Elemente für das Naturerleben: Fließgewässer mit ‚Galerie-wirkungen‘ (insbesondere naturnaher Quellbereich), Quellen, Nass- und Feuchtgrünlandflächen hoher Eigenart, Extensiv-Grünländer, Gehölzstrukturen - (teilweise) hohe Sichtkontakt-empfindlichkeit - Zunahme örtlicher Erholungsbelastungen (z.B. Lärm, Zerschneidung, Ortsbild-beeinträchtigung)	(nicht unmittelbar quantitativ)	Aufhebung von Flächen	(nicht unmittelbar quantitativ)	Vermeidung von Eingriffen

Fazit

Aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende erhebliche positive Umweltauswirkungen langfristig / dauerhaft zu erwarten:

- Verringerung der Versiegelung um ca. 2,83 ha
- Verringerung der Beeinträchtigung eines naturnahen Quellbereiches
- Verringerung von Eingriffen in intensiv genutztes Nass- und Feuchtgrünland um ca. 1,42 ha
- Verringerung von Eingriffen in intensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte mit frischer bis wechselfeuchter Ausbildung um ca. 1,85 ha
- Verringerung von Eingriffen in intensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte um ca. 0,07 ha
- Verringerung von Eingriffen in geschlossene heimische Gehölzbestände um ca. 0,1 ha

Die im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung verbindlich geregelten / festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden aufgrund der bisher nicht durchgeführten Baumaßnahmen bis dato nicht umgesetzt und entfallen demnach im Rahmen der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung.

6.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Planungsrelevante „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ waren bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung zusammenfassend nicht zu erwarten.

Es wurden lediglich zur Vermeidung möglicher Lärmschutzkonflikte Schallschutzmaßnahmen auferlegt (Kramer 2012), welche mit der Aufhebung des Bebauungsplans hinfällig sind.

Auch etwaige planungsrelevante „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wurden seinerzeit nicht konstatiert.

Ebenso können folgende mögliche nun ergänzend zu überprüfende Auswirkungen gemäß BauGB 2017 (vgl. Kap. 1.1) im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden:

- Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen infolge von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
- Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, einschließlich Abrissarbeiten (letztere sind nicht beabsichtigt)
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei einer alternativen Nichtdurchführung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes könnte dieser Teilbereich weiterhin durch die im Bebauungsplan festgelegten Nutzungen in Anspruch genommen werden; hiermit verbunden wären u.a. weiterhin mögliche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. Kap. 6.1).

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Aufgrund der beabsichtigten Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind in diesem Teilbereich keine wie folgt ursprünglich konzipierten Überwachungsmaßnahmen (Stand 2012 / 2017) bauleitplanerisch mehr zu treffen:

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. - rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Komp.):
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Dockweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Naturschutzbehörde
Gutachter / Umweltprüfer: Sachverständiger für Naturschutz
Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung
Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung
- b) Überwachung von Schallschutzmaßnahmen – Emissionskontingente (vgl. Kap. 5.2):
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Dockweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Naturschutzbehörde, Wirtschaftsbetriebe Verbandsgemeinde Daun (Abwasser)
Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt
- c) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Dockweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Naturschutzbehörde, Wirtschaftsbetriebe Verbandsgemeinde Daun (Abwasser)
Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die im Rahmen der separat zur Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Untersuchung (Kramer 2012) verwendeten Verfahren sind im Anhang dieses Gutachtens zusammenfassend dargelegt, insbesondere auch diejenigen zur Durchführung der technisch-rechnerischen Emissionskontingentierung (vgl. Kap. 5.2).

Zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes selbst wurden darüber hinaus keine eigenen speziellen Umweltverfahren / -techniken angewandt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der im vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung mit gängigen bzw. üblichen Umweltverfahren und Techniken erarbeitet. Darüber hinaus diente ein fachgutachterliches Entwässerungskonzept als Grundlage für die 4. Erweiterung des Bebauungsplans. Frühzeitige Anregungen von Umweltbehörden zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden damals sämtlich berücksichtigt.

Zur örtlichen Umwelt sind – über die genannten seinerzeit eigens zum Bebauungsplan erstellten Umweltgutachten und Fachplanungen hinaus – zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen, Verfahren und Gesetzen getroffen. Durch die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung ergibt sich demnach ein positiver Effekt auf beispielsweise die vorhandenen Strukturen, welche dem Biototypen-Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und dem grundsätzlicher Gewässerschutz unterliegen.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung fand zur rechtskräftigen Bauleitplanung eine umfassende örtliche Bestandsaufnahme von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese hatte zusammenfassend ergeben, dass im gesamten Plangebiet überwiegend ein durchschnittliches bis hohes Eingriffsrisiko besteht.

Aufgrund der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes sind daher nun im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche positive Umweltauswirkungen langfristig / dauerhaft zu erwarten, insbesondere durch Ausschluss neuer Versiegelung sowie einer entfallenden Inanspruchnahme von Feuchtgrünland.

Bei einer alternativen Nichtdurchführung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes könnte dieser Teilbereich weiterhin vollständig durch die Erweiterung des Gewerbegebietes und eine

entsprechende Entwässerung ggf. vollständig in Anspruch genommen werden; hiermit verbunden wären u.a. weiterhin mögliche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplans sind keine ursprünglich umfassend konzipierten grünordnerischen Maßnahmen (Stand 2012 und 2016) bauleitplanerisch mehr zu regeln.

Letzteres gilt auch für sonstige Umweltmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Naturschutzes.

Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen außerhalb des Naturschutzes (z.B. auf die Menschengesundheit) sind aufgrund der Aufhebung zusammenfassend voraussichtlich ausgeschlossen.

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes sind schließlich keine ursprünglich konzipierten Überwachungsmaßnahmen (Stand 2012 und 2016) bauleitplanerisch mehr zu treffen.

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Literatur, Informationsportale, Planungen

FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U, UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

DATENBANK DER KULTURGÜTER IN DER REGION TRIER (2018), https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php, zuletzt abgerufen: 06.01.2021.

KARST INGENIEURE, Flächennutzungsplan der VG Daun mit integrierter Landschaftsplanung (2015), Gemarkung Dockweiler, ausgestellt am 01.04.2021.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer - www.mapclient.lgb-rlp.de, zuletzt abgerufen: 06.01.2021

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2011) LABO-Arbeitshilfe - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (**ALEX Informationsblatt 28**), eingeführt durch das Schreiben des MUEFF vom 08. Juni 2016, Az. 90 03-00009/2016-001

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (**HpnV**) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, zuletzt abgerufen: 07.04.2021

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, Stand: 2014

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (November 2015), Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT (1998) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (**HVE 1998**), Oppenheim, Dezember 1998

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, Landesentwicklungsprogramm (**LEP IV**), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 25. November 2008 in Kraft getreten

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), **GeoPortal Wasser**, zuletzt abgerufen: 06.01.2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), Landschaftsinformationssystem (**LANIS**) – zuletzt abgerufen: 05.01.2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), **Umweltatlas**, zuletzt abgerufen: 06.01.2021

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (**RROP**), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979 / Vom 28. Mai 1991

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (**RROP**), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), **Planung vernetzter Biotopsysteme**, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt abgerufen am 06.01.2021

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD), Landschaftsrahmenplan Region Trier, Stand: September 2008

Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2000, 578), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000, 578), § 2 geändert, § 11 neu gefasst durch Gesetz vom 03. September 2018 (GVBl. S. 272)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch §§ 20, 25 und 38 des Gesetzes vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)